



Satzung

TSV Rot Weiß Wenholthausen e.V.

Stand: 20.04.2024

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins.....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4	Vereinsfarben.....	3
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Beiträge.....	5
§ 7	Organe des Vereins	5
§ 8	Mitgliederversammlung	5
§ 9	Geschäftsführender Vorstand	6
§ 10	Gesamtvorstand	8
§ 11	Jugend des Vereins	8
§ 12	Abteilungen	8
§ 13	Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, bezahlte Mitarbeit.....	9
§ 14	Kassenprüfung.....	9
§ 15	Datenschutz	9
§ 16	Haftung	10
§ 17	Vereinsordnungen.....	10
§ 18	Auflösung	10
§ 19	Gültigkeit dieser Satzung.....	11

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein (kurz TSV) Rot-Weiß Wenholthausen e.V.“ und hat seinen Sitz in 59889 Eslohe-Wenholthausen, Königstraße 20.
- (2) Er ist beim Amtsgericht in Arnsberg unter der Register-Nr. VR 50740 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Ermöglichung und Förderung von geordneten Sport- und Spielübungen.
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im angemessenen Rahmen können auch Veranstaltungen und Tätigkeiten im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durchgeführt sowie aus diesen Mitteln Investitionen getätigt werden, die wiederum zu Einkünften aus diesem Bereich führen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinsfarben

- (1) Die Farben des Vereins sind Rot-Weiß.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich mittels der dafür vorgesehenen Beitrittserklärungen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter einzuholen.
- (3) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Kündigung bzw. Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.06. oder 31.12. des Kalenderjahres zulässig.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
- b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- c) sich grob unsportlich verhält;
- d) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt;
- e) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
- f) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

- (5) Mitglieder, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen abteilungsspezifischen Mitgliedsbeitrag. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben werden. Die Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und der Aufnahmegebühr trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung über die Fälligkeit trifft der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Verein kann zusätzlich Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und Kursgebühren erheben. Die Entscheidung über die Höhe und Fälligkeit dieser Gebühren trifft der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied zur ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen. Der Verein kann eine Reduzierung der einzelnen Beiträge durch Festlegung eines Familienbeitrages herbeiführen.
- (4) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) der Jugendsprecher

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal des Jahres, statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- (4) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Veröffentlichung auf der Vereinshomepage www.rw-wenholthausen.de.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom

geschäftsführenden Vorstand verlangen. In diesem Fall gelten dieselben Einberufungsformalitäten wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In diesem Fall gelten dieselben Einberufungsformalitäten wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (7) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Alle Mitglieder können bis zum 28.02. des Jahres der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts bzw. Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - f) Wahl des Jugendsprechers und seiner Stellvertreter
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und der Aufnahmegebühr
 - j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB setzt sich aus vier gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Der geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher und seinen Stellvertreter. Die Aufgabenverteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes legt dieser in einer Geschäftsordnung fest.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes auf höchstens 20.000 EUR je Rechtsgeschäft beschränkt. Bei Rechtsgeschäften mit einem höheren Gegenstandswert ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
- (4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer der einzelnen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils hälftig in geraden und ungeraden Kalenderjahren. In geraden Kalenderjahren stehen das erste und dritte Mitglied und in ungeraden Kalenderjahren das zweite und vierte Mitglied zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- (6) Übergangsregelung
Die erstmalige Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung 2024. Das zweite und vierte Vorstandsmitglied werden für drei Jahre gewählt, das erste und dritte Vorstandsmitglied werden für zwei Jahre gewählt, um in den hälftigen Wahlrhythmus gemäß Abs. 4 zu gelangen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (8) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (9) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (10) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes möglichst einmal im Monat einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der geschäftsführende Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder Telefon oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (11) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 10 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) dem Jugendsprecher und seinen Stellvertretern,
 - c) den Abteilungsleitern und deren Stellvertretern,
 - d) Beisitzern.
- (2) Beisitzer sind weitere Personen, die den geschäftsführenden Vorstand unterstützen. Diese werden durch den geschäftsführenden Vorstand berufen.
- (3) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
 - b) Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Der Gesamtvorstand tagt bei Bedarf.

§ 11 Jugend des Vereins

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
- (2) Die Vereinsjugend wird durch den Jugendsprecher im Vorstand vertreten. Der Jugendsprecher ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Dem Jugendsprecher können bis zu drei Stellvertreter zur Seite stehen.
- (3) Der Jugendsprecher und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es findet grundsätzlich eine Einzelwahl statt. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein anderes Wahlverfahren durchführen.
- (4) Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Jugendsprecher beschlossen wird und der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 12 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand benennt den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktionen können gesondert vergütet werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen.
- (6) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung muss einmal jährlich von zwei Kassenprüfern bestätigt werden. Die Prüfer haben im Rahmen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Es werden zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Es findet grundsätzlich eine Einzelwahl statt. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein anderes Wahlverfahren durchführen.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins verarbeitet.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben benannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Haftung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1. von dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 17 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens die nachfolgenden Vereinsordnungen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Jugendordnung
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine andere Regelung getroffen wird.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Wenholthausen verwendet werden darf.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.04.2024 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.